

Mit RSb

An die

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien
T: +43 1 5050707
F: +43 1 5050707 180
office@schienencontrol.gv.at

GZ: SCK-19-008

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie MinR Dr. Karl-Johann Hartig und MMag. Dr. Clemens Kaupa, LL.M. als weitere Mitglieder über den Antrag der A** vom 27.05.2019 zu Recht erkannt:

SPRUCH:

Der A** wird gemäß § 75a Abs 3 EisbG die gänzliche Befreiung von den sich aufgrund der Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen **gewährt**.

BEGRÜNDUNG:

Zum Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 27.05.2019 beantragte die A** die Gewährung einer Ausnahme gem § 75a Abs 3 EisbG für die von ihr betriebene Anschlussbahn.

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde mit Schreiben vom 26.06.2019 der B** zur allfälligen Stellungnahme bis 28.07.2019 übermittelt. Es wurde keine Stellungnahme erstattet.

Die Schienen-Control Kommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Die Schienen-Control Kommission stellt folgenden Sachverhalt fest:

Die A** ist Betreiberin einer verästelten Hauptanschlussbahn iSd § 7 iVm § 75a Abs 2 EisbG. Beginnend im Bahnhof Szentgotthárd (Republik Ungarn) überschreitet die Anschlussbahn die Staatsgrenze der Republik Österreich im km 0,134. Vom im österreichischen Staatsgebiet liegenden Teil der Anschlussbahn zweigen die Nebenanschlussbahnen der Unternehmen C** und D** ab.

Die Anschlussgleise werden im Zeitpunkt der Antragstellung durch den Eigenbetrieb der D** genutzt sowie durch die B**, welche den Schienenverkehr im Auftrag der E** durchführt. Weitere Begehren Dritter auf Zugang zur Anschlussbahn liegen der Antragstellerin nicht vor.

Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Die wiedergegebenen Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf den Antrag der A** vom 27.05.2019 und die darin gemachten Ausführungen zur Beschreibung der Anschlussbahn. Die Ausführungen stehen im Einklang mit der Marktbeobachtung und den Marktkenntnissen der Schienen-Control Kommission und werden von der Regulierungsstelle als plausibel erachtet.

Rechtlich folgt:

Zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission:

§ 75a Abs 3 EisbG sieht für Betreiber von verästelten Anschlussbahnen die Möglichkeit vor, bei der Schienen-Control Kommission um Erleichterungen von den Verpflichtungen aufgrund der Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes anzusuchen. Die Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission erstreckt sich gem § 54 iVm § 74 EisbG auf den innerhalb des österreichischen Staatsgebietes liegenden Teil der Anschlussbahn Heiligenkreuz.

Zu den weiteren rechtlichen Erwägungen:

Eine verästelte Anschlussbahn iSd § 75a Abs 2 EisbG liegt vor, wenn einem Eisenbahnverkehrsunternehmen die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten von einer öffentlichen Eisenbahn zu einer (Neben-)Anschlussbahn oder vice versa nur unter Ausübung eines Zuganges auf einer (Haupt-)Anschlussbahn, die von einem anderen Betreiber unterhalten wird, erfolgen kann. Gemäß § 75a Abs 2 EisbG hat der Betreiber der (Haupt-)Anschlussbahn dem (Neben-)Anschlussbahnbetreiber sowie den Eisenbahnverkehrsunternehmen, die das Ziel der Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten verfolgen, bei oben dargestellten Anlageverhältnissen ein Zugangsrecht zu gewähren. Das Zugangsrecht ist seitens des (Hauptanschlussbahn-)Betreibers durch Zuweisung von Fahrwegkapazität zu nichtdiskriminierenden, angemessenen und transparenten Bedingungen zu gewährleisten. Hierzu sind insbesondere Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu erstellen und das Entgelt für die Benützung der Schieneninfrastruktur der Anschlussbahn unter Zugrundelegung der einschlägigen Regelungen der §§ 67 ff EisbG zu ermitteln. § 75a Abs 3 EisbG normiert, dass

über Antrag des die (Haupt-)Anschlussbahn betreibenden Unternehmens durch die Regulierungsbehörde Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen – wie die Erstellung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen und die Berechnung eines Weegeentgelts unter Berücksichtigung der im EisbG diesbezüglich normierten Ermittlungsgrundsätze – gewährt werden können.

1) Zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Erleichterungen

Voraussetzung für die Gewährung von Erleichterungen iSd § 75a Abs 3 EisbG ist, dass die Erreichung des Regulierungszweckes des § 54 EisbG nicht gefährdet wird.

Gem § 54 EisbG ist das Ziel der Regulierung des Schienenverkehrsmarktes die Sicherstellung der wirtschaftlichen und effizienten Nutzung der österreichischen Schienenbahnen. Dies soll insbesondere durch die Herstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs sowie durch die Gewährleistung des Zuganges zur Eisenbahninfrastruktur bewirkt werden. Letzteres soll durch die diskriminierungsfreie Zuweisung von Fahrwegkapazität unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung erreicht werden.

Aus § 75a Abs 2 EisbG ergibt sich, dass den allgemein Zugangsberechtigten iSd § 57 EisbG durch den Betreiber der Anschlussbahn der Zugang zur Strecke einzuräumen ist. Dies ist mit der Verpflichtung der Erstellung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen und der Berechnung von Weegeentgelten anhand der Grundsätze der §§ 67 ff EisbG verbunden. § 75a Abs 3 EisbG sieht als Ausnahme dazu vor, dass die Regulierungsbehörde Erleichterungen von den Verpflichtungen, die sich aufgrund der Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergeben, gewähren kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die betroffene verästelte Anschlussbahn keine Begehren Dritter auf Zugang vorliegen. Bestehen auf besagter Strecke vertragliche Regelungen mit Dritten über die Nutzung der Schieneninfrastruktur, so sind diese bei der Gewährung von Erleichterungen zu berücksichtigen, sofern sie der Erreichung des Regulierungszweckes nicht entgegenstehen.

Aus dem verfahrenseinleitenden Antrag geht hervor, dass die Anschlussgleise im Zeitpunkt der Antragstellung durch den Eigenbetrieb der D** als Nebenanschießer iSd § 7 Z 1 EisbG genutzt werden. Weder die Antragstellerin als Hauptanschlussbahnbetreiberin, noch die C** als Betreiberin einer weiteren Nebenanschlussbahn führen zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Eigenbetrieb auf bescheidgegenständlicher Strecke durch. Zudem erfolgt durch die E** als Zugangsberechtigte iSd § 57 EisbG eine Nutzung der Anschlussbahninfrastruktur. Weitere Begehren Dritter auf Zugang liegen der Antragstellerin hingegen nicht vor.

Der Gewährung einer Erleichterung gem § 75a Abs 3 EisbG steht die Nutzung der Strecke durch die E** als Dritte nicht entgegen, da aufgrund bestehender Vertragsregelungen der Zugang zur Schieneninfrastruktur gewahrt ist und somit keine Gefährdung des Regulierungsziels zu befürchten ist. Ein Ausschluss potentieller Nutzer von der Zugangsmöglichkeit zur bescheidgegenständlichen Anschlussbahn wäre mit dem Regulierungsziel unvereinbar, sodass dieser nicht von der Erleichterung nach § 75a Abs 3 EisbG umfasst sein kann. Sohin ist die Antragstellerin als Betreiberin der Hauptanschlussbahn weiterhin dazu verpflichtet, Zugangsberechtigten einen diskriminierungsfreien Zugang zu

angemessenen und transparenten Bedingungen zur Anschlussbahn Heiligenkreuz zu gewähren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 4 EiszG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angabe zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Pauschalgebühr beträgt gem der BuLV-EGebV € 30,-.

Schienen-Control Kommission
Wien, am 30.09.2019

Der Kommissionsvorsitzende
Dr. Robert Streller

Ergeht an:

z.A.